

Amts - Blatt

der Königlichen Regierung zu Marienwerder.

Nº 14.

Marienwerder, den 7. April

1897.

Die Nummer 10 der Gesetz-Sammlung enthält unter Nr. 9886 den Allerhöchsten Erlass vom 1. März 1897, betreffend die Kirchengemeindeordnung für die evangelischen Gemeinden in den Hohenzollernschen Landen; und unter

Nr. 9887 den Allerhöchsten Erlass vom 17. März 1897, betreffend Festsetzung des Eisenbahn-Direktionsbezirks Mainz, sowie anderweite Abgrenzung der Eisenbahn-Direktionsbezirke Frankfurt a. M., Köln, St. Johann-Saarbrücken, Elberfeld, Bromberg und Danzig.

Die Nummer 13 des Reichs-Gesetzblatts enthält unter

Nr. 2370 das Gesetz wegen Verwendung überschüssiger Reichseinnahmen zur Schuldentilgung, vom 24. März 1897; und unter

Nr. 2371 die Bekanntmachung, betreffend Ausführungsbestimmungen zur Gewerbe-Ordnung, vom 25. März 1897.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central-Behörden.

I) **Bekanntmachung,**
den Ankauf von Remonten für 1897 betreffend.

Regierungsbezirk Marienwerder.

Zum Ankaufe von Remonten im Alter von drei und ausnahmsweise vier Jahren sind im Bereich des Regierungsbezirks Marienwerder für dieses Jahr nachstehende Märkte anberaumt worden und zwar:

am 29. April Jabolonowo	9 Uhr
" 11. Mai Altmark	9 "
" 17. " Marienwerder	8 " 30 Min.
" 18. " Bichorsee, Kr. Culm	8 "
" 19. " Culmsee	9 "
" 20. " Briesen	9 "
" 21. " Rehden	9 "
" 22. " Brok, Kr. Strasburg	8 "
" 24. " Strasburg	9 "
" 25. " Neumark	9 "
" 26. " Löbau	8 "
" 31. " Januschau, Kr. Rosenberg	8 "
" 1. Juni Dtsch. Eylau	8 "
" 3. " Säzno, Kr. Flatow	8 "
" 10. Juli Alt Dollstädt, Kr. Pr. Holland	8 "
" 19. August Flatow	8 "
" 20. " Bechlau, Kr. Schlochau	10 " 30 Min.

Ausgegeben in Marienwerder am 8. April 1897.

am 21. August Konitz	8 Uhr
" 25. " Mewe	8 "
" 26. " Neuenburg	8 "
" 27. " Schwez	8 "
" 28. " Schönsee	Stadt, Kr. Briesen 8 "

Die von der Remonte-Ankaufs-Kommission erkaufsten Pferde werden zur Stelle abgenommen und sofort gegen Quittung baar bezahlt.

Pferde mit solchen Fehlern, welche nach den Landesgesetzen den Kauf rückgängig machen, sind vom Verkäufer gegen Erstattung des Kaufpreises und der Unkosten zurückzunehmen, ebenso Krippenseker und Klop-hengste sowie Wallache mit ausgeprägter Hengstmanier, welche sich in den ersten zehn bezw. acht und zwanzig Tagen nach Einlieferung in den Depots als solche erweisen. Pferde, welche den Verkäufern nicht eigenthümlich gehören, oder durch einen nicht legitimirten Bevollmächtigten der Kommission vorgestellt werden, sind vom Kauf ausgeschlossen.

Die Verkäufer sind verpflichtet, jedem verkauften Pferde eine neue starke rindlederne Trense mit starkem Gebiß und eine neue Kopfhalfter von Leder oder Hanf mit 2 mindestens zwei Meter langen Stricken ohne besondere Vergütung mitzugeben. Um die Abstammung der vorgeführten Pferde feststellen zu können, sind die Deckscheine resp. Füllenscheine mitzubringen, auch werden die Verkäufer eracht, die Schweife der Pferde nicht zu koupirn oder übermäßig zu verkürzen. Ferner ist es dringend erwünscht, daß ein zu massiger oder zu weicher Futterzustand bei den zum Verkauf zu stellenden Remonten nicht stattfindet, weil dadurch die in den Remonte-Depots vorkommenden Krankheiten sehr viel schwerer zu überstehen sind, als dies bei rationell und nicht übermäßig gefütterten Remonten der Fall ist. Die auf den Märkten vorzustellenden Remonten müssen daher in solcher Verfassung sein, daß sie durch mangelhafte Ernährung nicht gelitten haben und bei der Musterung ihrem Alter entsprechend in Knochen und Muskulatur ausgebildet sind.

Berlin, den 3. März 1897.

Kriegsministerium. Remontirungs-Abtheilung.
gez. Hoffmann. Scholz.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden ic.

2) **Bekanntmachung.**

Unter Bezugnahme auf die Amtsblatts-Bekanntmachung vom 13. Dezember 1887 bringe ich hierdurch

zur öffentlichen Kenntniß, daß zufolge Antrages des Domänen-Registratur und auf der Domäne Bresin aus; auf Verlangen Abschrift gegen Nachnahme der Kopialien.

niederer Ordnung von Märkisch Friedland über Alt Lobitz bis zur Kreisgrenze in der Richtung auf Callies von mir als solche Kunststraße anerkannt worden ist, auf welche die Bestimmungen des Gesetzes vom 20. Juni 1887 Anwendung zu finden haben.

Danzig, den 15. März 1897.

Der Ober-Präsident.

5) Der Beginn des nächsten Kursus zur Ausbildung von Lehrschmiedemeistern an der Lehrschmiede zu Charlottenburg ist auf

Montag, den 5. Juli d. J.s.
festgesetzt.

Anmeldungen sind an den Direktor des Instituts, Ober-Roßarzt a. D. Brand zu Charlottenburg, Spreestraße 42, zu richten.

Marienwerder, den 29. März 1897.

Der Regierungs-Präsident.

4) Die dem Agenten A. Fock in Zempelburg von dem Auswanderer-Beförderungs-Unternehmer Richard Mügge in Stettin zum Betriebe des Auswanderungs-Beförderungsgeschäfts im preußischen Staate ertheilten Konzession ist durch deren Zurücknahme erloschen.

Indem ich dieses zur öffentlichen Kenntniß bringe, bemerke ich, daß etwaige aus dem Geschäftsbetriebe dieses Agenten herzuleitende Ansprüche an die bei der hiesigen Regierung hinterlegte Kautionssumme 12monatlicher Frist, vom Tage des Erscheinens dieser Bekanntmachung im diesseitigen Amtsblatte ab gerechnet, bei mir angemeldet werden müssen, widrigenfalls dieselben als erloschen betrachtet werden.

Marienwerder, den 27. März 1897.

Der Regierungs-Präsident.

5) **Bekanntmachung.**

Domänen-Verpachtung.

Zur Verpachtung der Königlichen Domäne Bresin im Kreise Putzig von Johanni 1897 bis dahin 1915 ist Termin auf

Sonnabend, den 24. April d. J.,

Vormittags 11 Uhr,

in unserem großen Sitzungssaale vor unserem Commissar Regierungsrath Dr. Bredow, anberaumt. Gesamtfläche 396,0304 ha, darunter 165,6360 ha Acker, 93,1928 ha Wiesen, 86,6994 ha Weiden. Grundsteuerreinertrag 3873,30 Mark. Bisheriger Pachtzins 7909,50 Mark einschließlich 379,55 Mark Zinsen für Meliorationskapitalien.

Pachtkaution $\frac{1}{3}$ der Jahrespacht.

Bietungslustige haben sich möglichst schon vor dem Termine über ihre landwirtschaftliche Befähigung sowie durch Zeugniß des zuständigen Kreislandrates, worin die Höhe der von ihnen zu zahlenden Staatssteuern angegeben sein muß, oder in sonst glaubhafter Weise über den eigenthümlichen Besitz eines verfügbaren Vermögens von 55000 Mark vor dem genannten Commissar auszuweisen.

Die Pachtbedingungen u. s. w. liegen in unserer

Besichtigung der Domäne nach vorgängiger Anmeldung bei dem derzeitigen Verwalter Diesel gestattet.

Danzig, den 20. März 1897.

Königliche Regierung,

Abtheilung für directe Steuern, Domänen und Forsten.

6) **Urfunde,**

betreffend die Bildung einer Diözese und eines Kreis-Synodal-Verbandes Briesen und Übergang der Kirchengemeinde Ostromęcko in den Diözesen- und Kreis-

Synodal-Verband Thorn.

Mit Genehmigung des Evangelischen Ober-Kirchenrats und des Herrn Ministers der geistlichen Angelegenheiten wird im Einverständniß mit der Königlichen Regierung zu Marienwerder hierdurch Folgendes angeordnet:

Aus den Kirchengemeinden Briesen, Billisaf, Hohenkirch, Gollub und Schönsee wird eine selbständige Diözese Briesen gebildet.

Die Kirchengemeinde Ostromęcko tritt in den Verband der Diözese Thorn.

Im Anschluß an diese Veränderungen der Diözesan-Verbände wird ferner unter Zustimmung der 4. ordentlichen Provinzial-Synode gemäß § 49 der Kirchengemeinde- und Synodal-Ordnung Folgendes angeordnet:

Die oben bezeichneten Kirchengemeinden Briesen und Billisaf, bisher zur Diözese Culm-Graudenz gehörig, Hohenkirch und Gollub, bisher zur Diözese Strasburg gehörig, und Schönsee, bisher zur Diözese Thorn gehörig, scheiden aus ihren bisherigen Kreis-Synodal-Verbänden aus und treten zu einem selbstständigen Kreis-Synodal-Verband Briesen zusammen.

Die Kirchengemeinde Ostromęcko scheidet aus dem Kreis-Synodal-Verband Culm-Graudenz aus und tritt in den Verband der Kreis-Synode Thorn.

Sämtliche vorstehende Anordnungen treten am 1. April 1897 in Kraft.

Danzig, den 1. März 1897.

(L. S.)

Königliches Konsistorium der Provinz Westpreußen.

gez. Meyer.

Vorstehende Urkunde wird hierdurch veröffentlicht.

Danzig, den 13. März 1897.

Königliches Konsistorium der Provinz Westpreußen.

gez. Meyer.

7) Mit Gültigkeit vom 1. April 1897 gelangt zu den vom 1. Februar 1896 gültigen Staatsbahn-Personen- und Gepäcktarifen, Theile II, der Eisenbahn-Direktionsbezirke Bromberg, Danzig und Königsberg i. Pr., enthaltend die „Besonderen Bestimmungen für den Personen- und Gepäckverkehr zwischen den Stationen der vorgenannten Bezirke sowie für den Verkehr an denselben nach den Stationen der übrigen Königlich Preußischen Staatseisenbahnen“, der Nachtrag I zur Einführung.

Die in diesen Nachtrag aufgenommenen zusätzl.

lichen Bestimmungen zur Verkehrsordnung sind gemäß der Vorschriften unter I² (V. D.) genehmigt worden. Näheres ist bei den Fahrkartenausgabestellen zu erfahren.

Bromberg, den 26. März 1897.

Königliche Eisenbahn-Direktion,
zgleich im Namen der Königlichen Eisenbahndirektionen
zu Danzig und Königsberg i. Pr.

8) Aufkündigung von Pfandbriefen des Danziger Hypotheken-Vereins.

Folgende heute ausgeloste Pfandbriefe
5% Littr. A Nr. 1838, 2066, 2215, 2217, 2452,
2510, 2911.

" B " 2332, 2421, 2546, 2580, 3935,
3987, 4053, 4836, 4911, 5248,
5341.

" C " 2160, 2172, 2213, 2322, 2451,
2497, 2630, 3846, 3928, 3985,
4030, 4065, 4423, 4451, 4541,
4605, 4612, 4701, 4736, 4786,
4839, 4938, 4952.

4½% Littr. H Nr. 707, 736, 839, 892.

G 388, 487, 684, 1209.

4% Littr. J Nr. 123, 133, 209.

" F " 2461, 2645, 2752, 3089, 3349,
3615.

" E " 1130, 1204, 1268, 1330, 1367,
1455, 1563, 2155, 2502, 2609.

" D " 1484, 1601, 1749, 1799, 1941,
2051, 2165, 2343, 2428, 2593,
2679, 2757.

3½% Littr. O Nr. 369, 379, 384, 386.

" N " 948, 949, 971, 1001, 1020,
1030.

" M " 764, 773, 787, 808, 811,
817, 832, 837, 854, 785.

" L " 792, 800, 826, 838, 841,
848, 860, 862, 890, 898.

werden ihren Inhabern hiermit zum 1. Juli 1897 gekündigt, mit der Auflorderung, von da ab deren Nominalbetrag entweder hier bei uns oder in Berlin bei der Preuß. Pfandbriefbank oder in Königsberg in Pr. bei Herrn Friedrich Laubmeyer oder in Marienwerder bei Herrn M. Hirschfeld Nachfolger A. Seidler während der üblichen Geschäftsstunden baar in Empfang zu nehmen.

Die vorbenannten Pfandbriefe sind nebst den zugehörigen nach obigem Verfallstage fällig werdenden Coupons und Talons in coursesfähigem Zustande abzuliefern; der Betrag der etwa fehlenden Coupons wird von der Einlösungswaluta in Abzug gebracht.

Die Verzinsung der vorbezeichneten gekündigten Pfandbriefe hört mit besagtem Verfallstage auf und wird in Betreff ihrer Waluta nach § 28 unseres Statuts verfahren werden.

Restanten von früheren Lösungen sind:

5% Littr. B Nr. 938, 1903, 3263, 4419, 5038,
5160, 5355, 5444.

Littr. C Nr. 329, 1519, 2587, 2616, 2678,
3282, 4345, 4836.

4½% Littr. H Nr. 255.

" G Nr. 199, 390.

4% Littr. J Nr. 15, 80.
" F Nr. 174, 1127, 1192, 1274, 2031,
2332.

" E Nr. 3, 373, 501, 950, 973,
1048.

" D Nr. 46, 86, 553, 769, 1020,
1313, 1561, 2301, 2508, 2803.

3½% Littr. N Nr. 800.

" M Nr. 231, 580.

" L Nr. 596.

Danzig, den 15. März 1897.

9) Die Polizei-Verordnung betreffend

den Betrieb des Omnibus-Führwesens in der Stadt Königsb.

Auf Grund der §§ 5 und 6 des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 (G.-S. S. 265), des § 143 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 (G.-S. S. 195), sowie der §§ 37 und 76 der Gewerbeordnung, wird mit Zustimmung des Magistrats folgende Polizei-Verordnung für den Stadtgemeindebezirk Königsb. erlassen:

§ 1. Wer das Omnibus-Führwerk in der Stadt Königsb. und nach den umliegenden Ortschaften betreiben will, bedarf eines auf seine Person lautenden, von der hiesigen Polizei-Verwaltung auszustellenden Erlaubnisscheines, in welchem die Zahl und Nummern der zu stellenden Führwerke, die zu befahrenden Strecken, Halteplätze, sowie die Fristen, in welchen die Fahrten wiederholt werden und die Fahrpreise anzugeben sind.

Der Erlaubnisschein kann versagt, resp. zurückgenommen werden, wenn:

- der Nachsuchende von der Polizei-Verwaltung in Bezug auf den Betrieb des Omnibus-Führwerks nicht für zuverlässig erachtet wird;
- die Betriebsmittel (Führwerke, Pferde und Geschirre), sowie die Beweinung der Führwerke den Bestimmungen dieser Verordnung nicht entsprechen;
- im Interesse des öffentlichen Verkehrs nach dem Ermessen der Polizei-Verwaltung eine Vermehrung der Führwerke unzulässig, oder die Verminderung derselben notwendig ist.

§ 2. Die Omnibusse müssen sicher und haltbar gebaut, gefedert, gut lackiert, verdeckt, mit Vorder- und Seiten-Fenstern und mit festem Tritt versehen, auch von innen zu öffnen, überhaupt anständig und sauber sein.

Omnibusse, Pferde und Geschirre müssen zum öffentlichen Fahrbetriebe vollkommen tauglich sein. Neben die Tauglichkeit entscheidet die Polizei-Verwaltung.

§ 3. Die Kutscher und Condukteure haben sich während der Dienstzeit stets nüchtern zu halten und

sich eines ruhigen höflichen Vertrages gegen das Publikum und gegen die Fahrgäste zu befehligen. Das Anrufen von Personen, um dieselben zur Mitfahrt zu veranlassen, ist untersagt. Die Abfahrtszeit ist genau einzuhalten. Das Wettfahren, das Vorbei- und Nebeneinanderfahren der Omnibusse ist untersagt. Die Aufstellung der Wagen darf auf keinen andern als den polizeilich angewiesenen Halteplätzen und hat im Allgemeinen so zu geschehen, daß jeder Wagen ohne Behinderung des anderen wieder abfahren kann und der freie Verkehr nicht behindert wird.

§ 4. Für die Fahrten mit den Omnibussen darf nur das in der Conzession festgesetzte Fahrgeld gefordert werden. Trinkgelder dürfen nicht verlangt werden.

§ 5. Ein Exemplar dieser Polizei-Verordnung, sowie ein von der Polizei-Verwaltung genehmigter Fahrpreis-Tarif muß in jedem dem öffentlichen Verkehr übergebenen Omnibus zur Einsicht des Publikums aushängen.

§ 6. Strafbestimmung.

Uebertretungen dieser Verordnung werden, sofern nach den allgemeinen Strafgesetzen nicht höhere Strafen verwirkt sind, mit einer Geldstrafe bis zu 9 Mark, an deren Stelle im Unvermögensfalle entsprechende Haftstrafe tritt, geahndet.

§ 7. Uebergangsbestimmung.

Diese Polizei-Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Verkündigung in Kraft.

König, den 12. Februar 1897.

Die Polizei-Verwaltung.

10) Polizei-Verordnung.

Auf Grund der §§ 5 und 6 des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 (Ges.-S. S. 245 und des § 143 des Gesetzes über die Allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 (Ges.-S. S. 195) wird unter Zustimmung des Magistrats für den Polizei-Bezirk Riesenburgh Folgendes verordnet:

§ 1. Jeder Inhaber eines offenen Geschäftslokals ist verpflichtet, an denselben in einer von der Straße aus deutlich erkennbaren Schrift entweder seinen vollen bürgerlichen Vor- und Zunamens oder die Bezeichnung seiner im Handels- oder Genossenschaftsregister eingetragenen Firma, unter Angabe des vollen Vor- und Zunamens des Inhabers anzubringen.

§ 2. Die in § 1 angeordnete Bezeichnung des Geschäftslokals hat mit der Neueröffnung eines Geschäfts zu erfolgen. Bestehende offene Geschäfte haben den Vorschriften dieser Verordnung bis zum 1. Mai 1897 zu genügen.

§ 3. Die in Gemäßheit der vorstehenden Bestimmungen etwa erforderlichen Änderungen der Aufschrift sind spätestens eine Woche vor Eintritt des Ereignisses, welches die Änderung erforderlich macht, zu bewirken.

§ 4. Für die Befolgung der in § 1 bis 3 geprägten Bestimmungen ist neben dem Inhaber auch

derjenige, welcher die Verwaltung des Geschäfts führt, verantwortlich.

§ 5. Zu widerhandlung gegen die Bestimmungen dieser Verordnung werden mit Geldstrafe bis zu 30 Mark, an deren Stelle im Unvermögensfalle entsprechende Haft tritt, geahndet.

Riesenburgh, den 9. Januar 1897.

Die Polizei-Verwaltung.

11)

Bekanntmachung.
Bei der am 7. Januar er. für das Jahr 1897 planmäßig bewirkten Ausloosung der Rösseler Kreisanleihe-scheine sind folgende Nummern gezogen worden:

III. Emission.

auf Grund des Allerhöchsten Privilegiums vom 17. März 1879.

Littr.	B	Nr.	über	2000	Mf.
"	B	22	"	2000	"
"	E	47	"	200	"
"	E	7	"	200	"
"	E	60	"	200	"
				Summa	4600 Mf.

IV. Emission.

auf Grund des Allerhöchsten Privilegiums vom 16. Januar 1880.

Littr.	A	Nr.	über	5000	Mf.
"	C	20	"	1000	"
"	D	11	"	500	"
"	E	6	"	200	"
"	E	9	"	200	"
"	E	10	"	200	"
"	E	38	"	200	"
				Summa	7300 Mf.

Diese ausgelosten Kreisanleihe-scheine werden hierdurch zum 1. Juli 1897 mit der Mahnahme gekündigt, daß von diesem Zeitpunkte ab die Zinszahlung aufhört und die nicht zurückgegebenen Zinsscheine bei der Rückzahlung des Kapitals in Abzug gebracht werden.

Die Einlösung erfolgt bei der Kreis-Kommunal-Kasse in Bischofsburg und bei dem Bauquier Herrn Hermann Theodor in Königsberg.

Bischofsburg, den 11. Januar 1897.

Der Kreis-Ausschuß des Kreises Rössel.

12)

B e s c h l u ß.

Auf den Antrag der Königlichen Regierung, Abtheilung für direkte Steuern, Domänen und Forsten zu Danzig vom 23. September 1896 haben wir, von dem Herrn Ober-Präsidenten der Provinz Westpreußen mittelst Erlasses vom 24. August 1896 gemäß § 58 des Landes-Verwaltungs-Gesetzes vom 30. Juli 1883 als zuständige Behörde ernannt, gemäß § 2 Nr. 4 der Landgemeinde-Ordnung vom 3. Juli 1891 im Einverständnis mit den Beteiligten beschlossen, die Parzellen Kartenblatt 1,44/2 rc., 46/10, 56/20 rc., 59/3 rc., 60/3, 61/2, 64/2, 1,57/13 und 69/13 rc. in einer Gesamtgröße von 32,8169 ha von der Domäne Poln. Brodden im Kreise Marienwerder ab-

zutrennen und mit dem Forstgutsbezirke Brodden im Kreise Pr. Stargard zu vereinigen.

Pr. Stargard, den 26. März 1897.

Der Kreisausschuß des Kreises Pr. Stargard.

13) Bekanntmachung.

Vom 1. Mai bis 30. September d. J. werden auf der Bahnstrecke Charlottenburg—Dirschau zwei neue Schnellzüge Nr. 13 und Nr. 14 eingelegt, welche Abtheilwagen führen und dem um 10 Uhr 27 Min. Abends von Charlottenburg abgehenden Zuge 3 D bezw. dem um 10 Uhr 55 Min. Abends von Dirschau abgehenden Zuge 4 D in etwa 10 Min. folgen werden.

Zur Mitfahrt mit dem Zuge 3 D werden alsdann auf der vorgenannten Strecke nur noch Reisende mit Fahrkarten nach Marienburg und darüber hinaus gelegenen Stationen, sowie zum Uebergange auf den Perlonenzug 86 nach Stationen der Strecke Subkau—Laskowitz zugelassen, während alle übrigen Reisenden mit dem Schnellzuge 13 Beförderung finden.

Vom gleichen Tage werden ab Station Dirschau einschl. Reisende zu dem Zuge 4 D nicht mehr zugelassen, sondern mit dem Schnellzuge 14 befördert. Diejenigen Reisenden, welche den Schlafwagen benutzen wollen, werden, soweit Plätze im Schlafwagen vorhanden sind, unbeschränkt zur Fahrt mit den Zügen 3 D und 4 D zugelassen, weil die Schnellzüge 13 und 14 keinen Schlafwagen mitführen.

Danzig, den 1. April 1897.

Königliche Eisenbahn-Direktion.

14) Bekanntmachung.

Aus Anlaß des diesjährigen Oster-, Pfingst- und Weihnachtsfestes wird auf den preußischen Staats-eisenbahnen und auf den Strecken der Königlich preußischen und Großherzoglich hessischen Eisenbahn-Direktion zu Mainz die Geltungsdauer der gewöhnlichen Rückfahrtkarten von sonst kürzerer Geltungsdauer für das laufende Jahr wie folgt festgesetzt:

1. Zum Osterfeste: für die Tage vom 7. bis einschließlich den 27. April;
2. Zum Pfingstfeste: für die Tage vom 4. bis einschließlich den 10. Juni;
3. Zum Weihnachtsfeste: für die Tage vom 18. Dezember bis einschließlich den 6. Januar 1898.

Die Rückfahrt muß auch bei diesen Karten spätestens am letzten Gültigkeitstage angetreten und darf nach Ablauf dieses Tages nicht mehr unterbrochen werden.

Die Verlängerung der Geltungsdauer der Rückfahrtkarten zum Osterfeste wird auch im direkten Verkehr mit der Alt-Damm—Colberger Eisenbahn, der Ostpreußischen Südbahn und den Sächsischen Staats-eisenbahnen gewährt. Im Verkehre mit der Marienburg-Mlawkaer Eisenbahn tritt die Verlängerung der Geltungsdauer nur für die Strecken der preußischen Staatsbahnen ein.

Danzig, den 5. April 1897.

Königliche Eisenbahn-Direktion.

15) Ausweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiet.

- Auf Grund des § 39 des Strafgesetzbuchs:
1. Fanny Franziska Sagner, ledig, geboren am 6. Februar 1873 zu Hernsdorf, Bezirk Königgrätz, Böhmen, wegen Diebstahls im Rückfalle (1 Jahr Zuchthaus, laut Erkenntnis vom 5. Februar 1896), vom Königlich preußischen Regierungs-Präsidenten zu Liegnitz, vom 24. Februar d. J.
 2. Ludmilla Eger, geborene Steindl, Maurerschaffrau, geboren am 18. März 1864 zu Prag, Böhmen, ortsangehörig ebendaselbst, wegen schweren Diebstahls (5 Jahre Zuchthaus, laut Erkenntnis vom 4. Mai 1892), von der Königlich sächsischen Kreishauptmannschaft zu Dresden, vom 28. Januar d. J.
 3. Josef Knappik, Drechsler, geb. am 19. März 1860 zu Chrzanow, Galizien, ortsangehörig zu Zagorce, Galizien, wegen Diebstahls im Rückfalle (2 Jahre Zuchthaus, laut Erkenntnis vom 16. März 1895), vom Königlich preußischen Regierungs-Präsidenten zu Breslau, vom 16. Februar d. J.
 4. Franz Löcher, Zimmermann, geboren am 19. Dezember 1868 zu Schüttenitz, Bezirk Leitmeritz, Böhmen, wegen schweren Diebstahls (4 Jahre Zuchthaus, laut Erkenntnis vom 29. Juni 1893), von der Königlich sächsischen Kreishauptmannschaft zu Dresden, vom 1. Februar d. J.
 5. Ludwig Maier, Taglöhner, geboren am 18. Juni 1868 zu Parsberg, Bezirksamt Miesbach, Bayern, ortsangehörig zu Mairhofen, Bezirk Schwaz, Tirol, wegen unbefugter gewerbsmäßiger Jagdausübung (2 Jahre Gefängnis, laut Erkenntnis vom 16. Februar 1895), vom Königlich bayerischen Bezirksamt zu Laufen, vom 19. Februar d. J.
 6. Iwan Neschko, Arbeiter, geboren am 13. März 1857 zu Bilgoraj, Russland, wegen schweren Diebstahls und Unterschlagung (2 Jahre 1 Monat Zuchthaus, laut Erkenntnis vom 29. Dezember 1894 bzw. 11. März 1895), vom Königlich preußischen Regierungs-Präsidenten zu Breslau, vom 29. Januar d. J.
 7. Theresia Sophia Weigert, geborene Breidl, Schlossersechtfrau, geboren am 15. Dezember 1861 zu Smichow bei Prag, Böhmen, ortsangehörig zu Horovic, Böhmen, wegen schweren Diebstahls (5 Jahre Zuchthaus, laut Erkenntnis vom 4. Mai 1892), von der Königlich sächsischen Kreishauptmannschaft zu Dresden, vom 28. Januar d. J.
 8. Stanislawa Wybierska, geborene Janinska, Arbeiterfrau, 35 Jahre alt, ortsangehörig zu Konty, Gouvernement Kalisch, Russland, wegen Diebstahls in drei Fällen (5 Jahre Zuchthaus, vom 21. März 1892), vom Königlich preußischen Regierungs-Präsidenten zu Bromberg, vom 10. März d. J.

Auf Grund des § 362 des Strafgesetzbuchs:

1. Josef Ceola, ehemaliger Matrose, geboren am 19. März 1845 zu Odessa, russischer Staatsangehöriger, wegen Bettelns, vom Großherzoglich badischen Landeskommisär zu Freiburg, vom 27. Februar d. J.
2. Anton Huber, Dienstknecht, geboren am 7. April 1879 zu Innsbruck, ortsbürgerlich ebendaselbst, wegen Landstreitens und Bettelns, vom Königlich bayerischen Bezirksamt zu Bruck, vom 18. Februar d. J.
3. Johannes Janssen, Knecht, geboren am 7. Juli 1861 zu Kessenich, Provinz Limburg, Belgien, belgischer Staatsangehöriger, wegen Bettelns, vom Königlich preußischen Regierungs-Präsidenten zu Düsseldorf, vom 3. März d. J.
4. Johann Kudrna, Schlosser, geboren am 29. Dezember 1876 zu Braß, Bezirk Beneschau, Böhmen, österreichischer Staatsangehöriger, wegen Bettelns, vom Königlich bayerischen Bezirksamt zu Freising, vom 18. Februar d. J.
5. Wilhelm Voße, Knecht, geboren am 2. Februar 1868 zu Barzdorf, Österreich, österreichischer Staatsangehöriger, wegen Bettelns, von der Polizei-Behörde zu Hamburg, vom 1. März d. J.
6. Ferdinand Luttnar, Uhrmacher, geboren am 7. Juli 1866 zu Mährisch-Weißkirchen, Mähren, Österreich, ortsbürgerlich ebendaselbst, wegen Landstreitens und Bettelns, vom Königlich preußischen Regierungs-Präsidenten zu Hildesheim, vom 27. Februar d. J.
7. Josef Martin, Taglöhner, geboren am 10. Dezember 1850 zu Nordheim, Nieder-Elsaß, französischer Staatsangehöriger, wegen Bettelns, vom Großherzoglich badischen Landeskommisär zu Freiburg, vom 1. März d. J.
8. Eduard Müller, Schneider, geboren am 28. Dezember 1864 zu Wüslingen, Kanton Zürich, Schweiz, ortsbürgerlich ebendaselbst, wegen Landstreitens und Bettelns, vom Kaiserlichen Bezirks-Präsidenten zu Meß, vom 27. Februar d. J.
9. Schnul Sendrowicz, Kaufmann, geboren am 4. Oktober 1856 zu Wyschegrad, Gouvernement Płock, Russland, russischer Staatsangehöriger, wegen Landstreitens und Bettelns, vom Großherzoglich badischen Landeskommisär zu Freiburg, vom 3. März d. J.
10. Johann Bergé, Tagner, geboren am 12. März 1871 zu Les Bordes-sur-Arize, Departement Ariège, Frankreich, französischer Staatsangehöriger, wegen Landstreitens und Bettelns, vom Kaiserlichen Bezirks-Präsidenten zu Colmar, vom 2. März d. J.
11. Franz Wagner, Arbeiter, Bürstenmacher, geboren am 31. März 1858 zu Schönau, Bezirk Hohenstadt, Mähren, Österreich, ortsbürgerlich ebendaselbst, wegen Bettelns, vom Königlich preußischen Polizei-Präsidenten zu Berlin, vom 10. Februar d. J.
12. Heinrich Willum, Schreiber, geboren am 30. Januar 1858 zu Wien, österreichischer Staatsangehöriger, wegen Landstreitens, vom Königlich bayerischen Bezirksamt zu Kelheim, vom 22. Februar d. J.

16) Personal-Chronik.

Der Regierungs- und Baurath Runge hier selbst ist an die Königliche Regierung in Köln a. R. versetzt.

Die Ortsaufsicht über die evangelischen Schulen zu Briesenitz, Abbau Briesenitz und Jagdhaus im Kreise Dt. Krone, ist bis auf Weiteres dem Königlichen Kreisschulinspektor Bannewitz in Flatow übertragen und der bisherige Ortschulinspektor, Pfarrer Koepke in Bamberg, infolge seiner Versezung nach Lenzen von diesem Amt entbunden worden.

Die Ortsaufsicht über die neu gegründete Schule zu Friedeck, Kr. Strasburg, ist dem Pfarrer Eichberg in Herrmannsruhe übertragen und der bisherige Ortschulinspektor, Kreisschulinspektor Eichhorn in Strasburg von diesem Amt entbunden worden.

Dem Kandidaten der Theologie Max Schalke in Poledno, Kreis Schweß, ist die Erlaubnis ertheilt, im diesseitigen Bezirk als Hauslehrer und Erzieher thätig zu sein.

Dem Fräulein v. Scheve zur Zeit in Dresden, ist die Erlaubnis zur Leitung der bisher von Fräulein Purple geleiteten privaten Mädchenschule in Culm ertheilt.

17) Erledigte Schulstellen.

Die Lehrerstelle an der Schule zu Brinst-Fialken, Kreis Strasburg, ist erledigt.

Lehrer katholischer Konfession, welche sich um dieselbe bewerben wollen, haben sich, unter Einsendung ihrer Zeugnisse, bei dem Königlichen Kreisschulinspektor Herrn Sermont zu Strasburg zu melden.

(Hierzu der Deffentliche Anzeiger Nr. 14.)